

Falls Sie der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen haben, informieren wir Sie wie folgt:

Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation müssen Sie unserer Behörde gegenüber darlegen, sonst ist Ihr Widerspruch unbegründet.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.

Die Stellung eines bedingten Antrages, mit der bereits vorab einer Offenlegung des eigenen Namens und der Anschrift widersprochen wird, ist mit dem Schutzzweck des § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nicht vereinbar. Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Ihr Antrag entsprechend § 25 LVwVfG nur dann bearbeitet werden kann, wenn dieser bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird.

Wird jedoch am Widerspruch der Datenweitergabe festgehalten, sehen wir uns gezwungen, den Antrag rechtsbehelfsfähig entsprechend zu bescheiden.

Bedenken Sie bitte auch, dass selbst eine zunächst ausbleibende Nachfrage des Lebensmittelunternehmers im Rahmen der Anhörung den Antragsteller nicht vor späteren Anfragen des Lebensmittelunternehmers nach den Daten des Antragstellers schützt.

Eine ausdrückliche Verpflichtung oder auch nur die Möglichkeit der zuständigen Behörde vor Nennung des Namens des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG noch einmal den Antragsteller vom Begehren des Lebensmittelunternehmers zu unterrichten und somit nochmal die Möglichkeit zur Rücknahme seines Antrages zu geben, sieht das Verbraucherinformationsgesetz nicht vor.

Auf Grund der vorgenannten Informationen, teilen Sie uns bitte mit:

- a) ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe zwar aufrechterhalten wollen, aber den Widerspruch zur Datenübermittlung zurücknehmen und Ihrer Datenübermittlung nur bei Nachfrage zustimmen oder
- b) Ihren Antrag zurücknehmen möchten oder
- c) Ihren bedingten Antrag aufrechterhalten wollen.

Falls Sie Ihren Antrag ohne Einschränkung aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 Ihrer Anfrage nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen wie z.B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.